



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Information für „Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“, Eltern und Arbeitgeber zu Entschädigungsansprüchen nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Schließung der Einrichtung oder bei Absonderungsanordnungen gegenüber dort tätigen Menschen mit Behinderung
Stand: 01.12.2020

Mit § 56 Abs. 1a IfSG ist zum 30. März 2020 ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch im IfSG aufgenommen worden. Er regelt, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der derzeitigen SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstausfall erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

§ 56 Abs. 1a IfSG ist dahingehend auszulegen, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in folgenden Fällen zu leisten ist:

- Die Schließung der gesamten Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die durch die zuständige Behörde oder aufgrund ordnungsrechtlicher Vorgaben des Landes auf der Basis der Corona-Verordnungen, insbesondere der CoronaVO WfbM, veranlasst wurde. Diese Auslegung gilt für alle Schließungen der gesamten Einrichtung ab dem 18. März 2020.
- Die teilweise Schließung der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ordnungsrechtlicher Vorgaben des Landes auf der Basis der Corona-Verordnungen, insbesondere der CoronaVO WfbM, veranlasst wurde. Diese Auslegung gilt ebenfalls für alle teilweisen Schließungen ab dem 18. März 2020.
- Die Anordnung einer Absonderung (Quarantäne) durch die zuständige Behörde (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt) gegenüber Gruppen (regelmäßig ab 3 Personen) einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. Insoweit wird eine

(Teil-) Schließung der Einrichtung angenommen. Diese aktualisierte Auslegung gilt für alle (Teil-)Schließungen ab dem 15. Juni 2020.

- Erlass einer Absonderungsanordnung gegenüber einer in der Einrichtung tätigen Person mit Behinderung oder eine sie treffende Absonderungspflicht aufgrund einer Rechtsverordnung des Landes nach § 32 IfSG (erst für Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020, siehe unten).

Dagegen kann ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG nicht entstehen, sofern die (Teil-)Schließung der Einrichtung (bzw. sonstige organisatorische Maßnahmen) von der Leitung der Einrichtung oder deren Träger getroffen wird. Hierbei würde es sich um Maßnahmen aus anderen (z.B. personellen) Gründen handeln, die entschädigungsrechtlich unbeachtlich sind. Zudem würde insoweit nicht die „zuständige Behörde“ (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt, Landesregierung) im Sinne des § 56 Abs. 1 a IfSG handeln.

Wenn eine einzelne, in der Einrichtung tätige Person mit Behinderung Adressat einer Absonderungsanordnung ist oder sie sich aufgrund einer Rechtsverordnung des Landes absondern musste, gilt Folgendes:

- Wenn es sich um Absonderungszeiträume handelt, die bis zum 18.11.2020 abgeschlossen sind, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG. Insofern liegt keine (Teil-) Schließung der Einrichtung vor.
- Wenn es sich um Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 handelt, greift die ausdrückliche Neuregelung durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung, das mit Wirkung zum 19.11.2020 in Kraft getreten ist. Danach ist von einem Betretungsverbot im Sinne der Vorschrift auszugehen. Ein Entschädigungsanspruch besteht für Zeiträume ab dem 19.11.2020.

Bei am 19.11.2020 schon laufenden Absonderungszeiträumen (z. B. Absonderung vom 12.11.2020 bis 26.11.2020) tritt also am 19.11.2020 eine Zäsur ein: Ein Entschädigungsanspruch besteht im Beispielsfall nur für den Zeitraum vom 19.11.2020 bis zum 26.11.2020.

Der Entschädigungsanspruch besteht für Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 unabhängig davon, ob die Absonderung einen Bezug zur Einrichtung hatte oder nicht. Eine Entschädigung wird daher auch dann gezahlt, wenn die Absonderung auf einem

Sachverhalt beruht, der sich außerhalb der Einrichtung zugetragen hat, z. B. im privaten Bereich.

Anträge an die zuständigen vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg können über das ländergemeinsame **Online-Portal www.ifsg-online.de** eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen.

Für Entschädigungstage **bis einschließlich 18.11.2020** ist dem Online-Antrag zwingend eine sog. Negativbescheinigung beizufügen, die von der betreffenden Einrichtung auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Sie finden diese unter folgendem Link: https://ifsg-online.de/downloads/Negativbescheinigung_Kinderbetreuung.pdf

Für Entschädigungstage **ab dem 19.11.2020** ist dem Online-Antrag entweder die Absonderungsanordnung beizufügen, die gegenüber der in der Einrichtung tätigen Person mit Behinderung ergangen ist oder eine von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt oder Ortspolizeibehörde) ausgestellte Bescheinigung über die Pflicht zur Absonderung dieser Person. Soweit sie sich aufgrund eines positiven Antigentests absondern musste, kann auch die von der testenden Stelle auszustellende Bescheinigung über den positiven Antigentest vorgelegt werden. Nur soweit keiner der vorstehenden Nachweise vorliegt (z. B. bei vollständiger Schließung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt), ist für Entschädigungstage ab dem 19.11.2020 eine von der Einrichtung ausgefüllte und unterschriebene Negativbescheinigung beizufügen.

Weitere Hinweise:

Wesentliche Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a sind:

- Die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen wurde auf behördliche Anordnung (teilweise) geschlossen oder deren Betreten für einzelne dort tätige Menschen mit Behinderung untersagt.
- Kein Anspruch besteht für gesetzlichen Feiertage oder Ferien in den Betreuungszeiträumen, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Die Person, wegen deren Betreuung Entschädigung beantragt werden soll, benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung herzustellen (zum Beispiel durch das andere Elternteil).

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer für längstens sechs Wochen auszubezahlen haben. Ab der siebten Woche erfolgt die Antragstellung durch den Arbeitnehmer selbst. Die Antragsfrist beträgt jeweils ein Jahr.

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG soll nach derzeitigem Stand zum 1. April 2021 wieder außer Kraft treten.